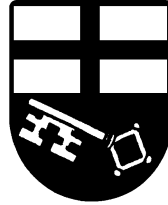
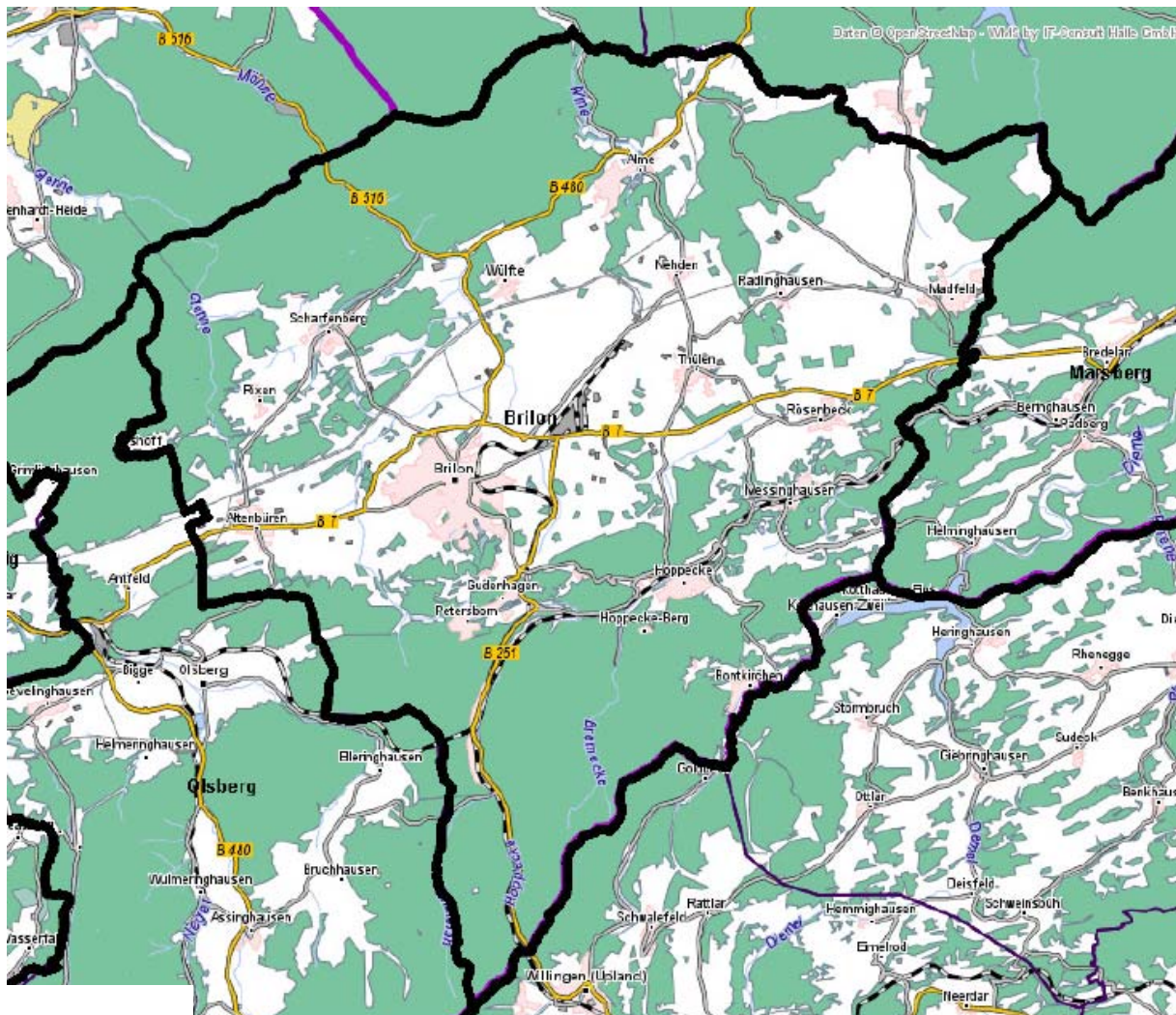


Stadt Brilon



Lärmaktionsplan Stufe 2

Endfassung 06. 06. 2013



Aktionsplan für die Stadt Brilon

Ziel und Inhalt

Umfragen haben gezeigt, dass sich rund 60 % der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland durch Verkehrslärm belästigt fühlen. Die Folgen von Lärmbelästigungen sind Stress und erhöhte gesundheitliche Störungen unterschiedlichster Art. Überdies sind erhöhte Lärmpegel auch mit sozialen Problemen verbunden. Denn wer es sich leisten kann, verlässt lärmbelastete Wohngebiete. Personen mit geringem Einkommen haben dagegen oftmals nicht die Wahl und müssen in "laute" Wohnungen ziehen oder dort bleiben. Gerade beim Straßenlärm hat die Belastung der Einwohner in den letzten Jahren stetig zugenommen. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie und den damit verbundenen Aktionsplänen der Kommunen entgegenwirken. Ziel ist es, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern und zu vermindern, beziehungsweise es soll ihrem Entstehen vorgebeugt werden.

Die europäische Richtlinie ist die Basis zur Schaffung eines gemeinsamen Konzeptes zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms. Anhand von harmonisierten Bewertungsmethoden werden Lärmkarten erstellt, welche die Art der Belastung beschreiben und als Grundlage für die Lärmaktionspläne dienen.

Unterschieden wird in zwei Untersuchungsstufen. Von der Stufe 1 war das Stadtgebiet nicht betroffen. Dieser Lärmaktionsplan der Stadt Brilon betrifft daher die Stufe 2, wobei für die Stadt Brilon folgende Parameter relevant sind:

Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen)

> 3 Mio. Kfz / a

Schienenverkehr auf Haupteisenbahnstrecken

> 30.000 Züge / a

Ausgehend vom Betrieb dieser Lärmquellen wurden unter Berücksichtigung des Geländes und der Bebauung die Geräuscheinwirkungen (Immissionen) berechnet und kartiert. Die Ergebnisse wurden mit den Daten des Einwohnermeldeamtes abgeglichen und so die Zahl der betroffenen Personen ermittelt.

Lärmprobleme im Sinne des § 47 d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), welche eine Lärmaktionsplanung zur Regelung der Lärmprobleme und Lärmauswirkungen grundsätzlich erforderlich machen (gilt nicht in Gewerbe- oder Industriegebieten), liegen insbesondere vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein LDEN (gemittelter Schalldruckpegel über alle 24-stündigen Tage eines Jahres) von 70 dB(A) oder ein LNIGHT (gemittelter Schalldruckpegel über alle achtstündigen Nachtzeiten von 22 bis 6 Uhr des Jahres) von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Beschreibung der Umgebung und der zu berücksichtigenden Lärmquellen:

Die Stadt Brilon liegt außerhalb der Ballungsräume im Osten des Hochsauerlandkreises im Westen von Deutschland. Zu den Nachbargemeinden existieren weite Grün- und Waldflächen. Nächste Oberzentren sind Paderborn und Dortmund, verkehrlich über Autobahnen, Bundesstraßen und Schienen- bzw. Busverkehr zu erreichen.

Hauptlärmquellen, welche im Stadtgebiet einwirken, sind:

Haupt-Straßenverkehr

Name	Kennung	Kfz/a (Ø)	Lage
B7 Ostring und Keffelke	DE_NW_rd_05958012001	4,703 Mio.	West – Ost, nördlich von Brilon Richtung Osten
B7 Briloner Tor und Lederke	DE_NW_rd_05958012002	3,078 Mio	West – Ost, durch den OT Altenbüren

Haupt-Schienenverkehr

Name	Kennung	Züge/a (Ø)	Lage
--			

Flughafen

Name	Kennung	Bewegungen/a (Ø)	Lage
--			

Zuständige Behörde

Stadt Brilon; Abteilung Stadtplanung; Am Markt 1; 59929 Brilon; Telefon: 02961/794-0; Fax: 02961/794-108, Homepage: www.brilon.de

Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grund der EG-RL 2002/49/EG und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in §§ 47a - f des BImSchG.

- Gesetzliche Grenzwerte für Umgebungslärm wurden in der EG-Richtlinie und auch in den novellierten Bestimmungen des BImSchG zum Umgebungslärm nicht festgelegt.
- Je nach Handlungsfeld gelten in Deutschland unterschiedliche Werte für die Planung:
- Immissionsrichtwerte für Anlagen nach TA Lärm,
- Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005,
- Immissionsgrenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) nach 16. BImSchV und
- Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes nach den VLärmSchR 97.

Wesentliche Werte sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Vergleich gebietsbezogener Lärm-Immissionswerte verschiedener Regelwerke

Regelwerk	TA Lärm	VDI-Richtlinie 2058		DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1	Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV	Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV
Gebietsbeschreibung	Richtwerte (außerhalb von Gebäuden) dB (a)3	Richtwerte dB(A)	Vergleichbare Baugebiete nach der BauNVO	Orientierungswerte dB(A)	Grenzwerte dB(A)	Richtwerte dB(A)
a) ausschließlich Gewerbe	70	70	GI	–	T 69 N 59	–
b) vorwiegend Gewerbe	T 65 N 50	T 65 N 50	GE	TE 65 N 55/50		T 65/60 N 50
			MK		T 64 N 54	T 60/55 N 45
c) Gewerbe und Wohnen	T 60 N 45	T 60 N 45	Mi MD	T 60 N 50/45		
–	–	–	WB	T 60 N 45/40	–	–
(Friedhöfe, Kleingärten, Parks)	–	–	–	T/N 55	–	–
d) vorwiegend Wohnen	T 55 N 40	T 55 N 40	WA, WS Campingplatzgebiete	T 55 N 45/40	T 59 N 49	T 55/50 N 40
e) ausschließlich Wohnen	T 50 N 35	T 50 N 35	WR, WS Ferienhausgebiete	T 50 N 40/35		T 50/45 N 35
f) Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	T 45 N 35	T 45 N 35	Sonstige SO-Gebiete, soweit sie schutzbedürftig sind	T 45 bis 65 N 35 bis 65 je nach Schutzbedürftigkeit	T 57 N 47	T 45/45 N 35
g) innerhalb von Gebäuden	T 35 N 25	–	–	–	–	* Bei 2 Tageswerten gilt der niedrigere innerhalb der Ruhezeiten nach § 2 V der 18. BImSchV
	T = Tagsüber N = Nachts *		Bei 2 Nachtwerten gilt der niedrigere für Gewerbe-,	Freizeit- und vergleichbaren	Lärm	

Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der Lärmkarten wurden von den Ballungsraumkommunen bzw. dem LANUV ermittelt und im Internet unter <http://www.umgebungslaerm.nrw.de/> veröffentlicht. Für die Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes führte das Eisenbahnbundesamt die Lärmkartierung durch. Die Veröffentlichung erfolgte unter: http://www.eba.bund.de/cln_031/nn_201954/DE/Fachthemen/Umgebungslaermkartierung/laermkartierung_node.html?_nnn=true

Lärmart

Verkehrslärm

Spezielle Aktionspläne wurden in der Stadt Brilon bisher nicht erstellt. Den Aspekten des Lärmschutzes wurde jedoch bei allen Planungen von Verkehrswegen sowie in der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren innerhalb der geltenden Anforderung Rechnung getragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geltenden nationalen Anforderungen sogar strenger als die Anforderungen der europäischen Lärmaktionsplanung sind.

In der Stufe 2 der Lärmaktionsplanung sind in der Stadt Brilon lediglich zwei relevante Lärmquellen zu beachten. Diese betreffen den Straßenverkehr auf der B 7 „Ostring“ und „Keffelke“ im Norden von Brilon und den Verkehr auf der Ortsdurchfahrt B 7 im Ortsteil Altenbüren auf der Straße „Briloner Tor“ sowie die freie Strecke der B 7 zwischen Brilon und Altenbüren (Lederke). (Siehe Anlagen 2a und 2b)

Bei der Überschreitung der Orientierungswerte im Bereich der Umgehungsstraße B 7 „Ostring Keffellke“ sind durch Überschreitung der Tag- und Nachtwerte außerhalb der ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete weniger als 10 Personen beeinträchtigt.

Im Ortsteil Altenbüren sind zahlreiche Anlieger beeinträchtigt. An der freien Strecke zwischen Brilon und Altenbüren sind es weniger als 10 Personen.

Die Lärmaktionsplanung sieht eine vierstufige Vorgehensweise vor:

1. Verkehrsvermeidung
2. Verkehrsverlagerung
3. Minderung der Emissionen
4. Minderung der Immissionen

Eine Verminderung der Verkehrsmengen durch Umstieg auf andere Verkehrsträger bzw. durch Verzicht auf Fahrzeugbewegungen kann durch die Stadt Brilon nicht in dem Maß beeinflusst werden, dass es in den betroffenen Bereichen zu spürbaren Effekten kommt.

Aufgrund des vorhandenen Straßennetzes bestehen keine Möglichkeiten den Verkehr von den Bundesstraßen auf andere bestehende Straßen zu verlagern.

Als Maßnahmen zur Minderung der Emissionen kommen nur theoretisch eine Reduktion der Verkehrsgeschwindigkeit in Altenbüren auf Tempo 30 und in den übrigen Bereichen auf Tempo 70 bzw. 50 in Betracht. Da es sich hier um zwei wichtige überörtliche Verbindungsstraßen handelt, scheiden diese Möglichkeit jedoch aus. Eine Verstetigung des Verkehrsflusses könnte in Altenbüren nur durch den Ersatz der Ampelkreuzung durch einen Kreisverkehr erreicht werden. Diese Möglichkeit ist von Straßen NRW bei dem Neuausbau der Ortsdurchfahrt vor wenigen Jahren geprüft und verworfen worden. In den übrigen Bereichen fließt der Verkehr weitgehend stockungsfrei. Der Einbau eines schallmindernden Asphalts wäre durch Straßen NRW zu prüfen, wobei die für Bundesfernstraßen zugelassenen lärmarmen Fahrbahnoberflächen ihre Wirkung erst ab 60 km/h zeigen.

Die zentrale Lage der B 7 in Altenbüren in Verbindung mit einer dichten Bebauung und die geringe Nähe der beeinträchtigten Gebäude an der freien Strecke lassen an diesem Straßenabschnitten wirkungsvolle bauliche Strategien für eine Lärminderung ebenfalls nicht zu.

Auf Grund der topographischen Gegebenheiten ist daher für den Bereich „Briloner Tor und Lederke“ lediglich durch den Bau der B7n eine spürbare Reduzierung des Verkehrslärms zu erzielen.

Straßen NRW beabsichtigt den Streckenverlauf der B 7 zwischen Brilon und dem Thülener Kreuz zu optimieren. Im Rahmen dieser Maßnahme wird von Straßen.NRW auch die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen geprüft.

Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung

- ☒ Verkehrsplanung
- ☐ Raumordnung
- ☐ auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
- ☐ Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
- ☐ Verringerung der Schallübertragung
- ☐ verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
- ☐ sonstige: _____

In der Stadt Brilon und den umliegenden Kommunen Bestwig, Olsberg und Bad Wünnenberg ist bereits seit vielen Jahren der Weiterbau der Autobahn A 46 / B 7n von Bestwig-Velmede bis an das Autobahndreieck Wünnenberg-Haaren geplant. Mit dem Bau dieser Straße wäre eine erhebliche Entlastung der Ortsdurchfahrt B 7 verbunden, da als Folge dieser Baumaßnahme eine beträchtliche Reduzierung der durch den Straßenverkehr verursachten Lärmbelastungen in Altenbüren und im Bereich Lederke zu erwarten ist.

Der Abschnitt der A 46 von Bestwig-Velmede bis Olsberg-Bigge ist momentan im Bau. Für den hier relevanten Abschnitt von Olsberg-Bigge bis zur Anbindung an die Möhnestraße in Brilon läuft seit vielen Jahren das Planfeststellungsverfahren. Die B 7n ist im Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Für diesen Lärmaktionsplan ist festzustellen, dass der Bund Straßenbaulastträger für die B 7 ist. Die Zuständigkeit für evtl. zusätzlich durchzuführende Lärmschutzmaßnahmen in diesem

Plangebiet liegt somit beim Landesbetrieb Straßenbau NRW. Daher wurde zwischenzeitlich auch der Landesbetrieb angeschrieben und um Prüfung der im Auftrag des LANUV ermittelten und berechneten Lärmangaben im Bereich der Ortsdurchfahrt Altenbüren / Lederke und dem Bereich Keffelke gebeten. Aus Sicht des Landesbetriebes Straßen NRW sind keine weiteren Maßnahmen für den aktiven und passiven Lärmschutz sinnvoll bzw. durchführbar.

Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren zur Lärminderung ggf. zum Schutz ruhiger Gebiete

☒ Verkehrsplanung

☐ Raumordnung

☐ auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen

☐ Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung

☐ Verringerung der Schallübertragung

☐ verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize

☐ sonstige: _____

Erläuterungen:

Siehe unter Erläuterungen zu bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung.

Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und der Überprüfung des Lärmaktionsplanes ist in § 47 d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt.

In der Stadt Brilon wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 20. 02. 2013 beschlossen, ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Hierzu wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans in der Zeit vom 25. 03. 2013 bis zum 25. 04. 2013 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben:

- Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 35 (Städtebau, Bauaufsicht) -
- Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 25 (Verkehr) -
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Meschede
- Landrat als Kreispolizeibehörde
- Industrie- und Handelskammer für das südöstliche Westfalen e.v.
- Handwerkskammer
- Einzelhandelsverband für das südöstliche Westfalen e.v.
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Regionalforstamt Soest-Sauerland)
- Ev. Kirche von Westfalen - Baureferat -
- Stadtverwaltung Olsberg
- Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Hochsauerland-Waldeck
- Hochsauerlandkreis - Fachbereich 3 (Ordnung, Umwelt und Gesundheit) und
- Fachbereich 5 (Bauen, Kataster und Vermessung, Straßen) -
- Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Betriebsleitung HSK

Straßen NRW hat in seinem Schreiben vom 27. 03. 2013 darauf hingewiesen, dass im Beteiligungsexemplar für den Lärmschutz eine falsche Rechtsnorm angeführt worden ist. Dem entsprechend wurde die „Lärmschutz Richtlinien-StV“ durch „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes VLärmSchR 97“ ersetzt.

Das Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises führt aus, dass nicht absehbar ist, ob die neue Trassenführung der B 7 als Minderungsmaßnahme ausreicht. Ferner wird festgestellt, dass der Lärmaktionsplan offen lässt, durch welche Maßnahmen eine Lärmreduzierung vor Inbetriebnahme der B 7n erzielt werden soll. Nach Auffassung der Stadt Brilon wurde die Lärmproblematik im Bereich der B 7 / Ortsdurchfahrt Altenbüren auf den Seiten 5 und 6 des

Aktionsplans ausreichend gewürdigt. Die Eingabe des Gesundheitsamtes ist vom Rat zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen bzw. als ausreichend berücksichtigt angesehen worden.

Insofern hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 06. 06. 2013 den Lärmaktionsplan - Stufe 2 - in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Beschlussvorlage wird im Internet dem Lärmaktionsplan als Anlage beigelegt.

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Umgebungsärmrichtlinie wird der Lärmaktionsplan der Stadt Brilon der Öffentlichkeit über das Internet dauerhaft zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig erfolgt eine Weiterleitung des Lärmaktionsplanes über die Bezirksregierung an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV) für die entsprechende Meldung an die Europäische Union.

Brilon, den 06. 06. 2013

Der Bürgermeister

(Schrewe)

Anlage 1: Daten zu den Lärmkarten

Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr

Zur Kennzeichnung der Einwirkung von Straßenverkehrslärm, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete im Stadtgebiet:

Lden /dB(A)	>55	>65	>75
Größe/km2	2,23	0,54	0,11

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

Lden /dB(A)	>55	>65	>75
N Wohnungen	65	31	0
N Schulgebäude	0	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

Lden /dB(A)	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70...≥75	>75
N	77	46	53	14	0

Lnicht /dB(A)	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70...≥75	>75
N	46	52	33	1	

Lärmeinwirkung durch Flugverkehr

Zur Kennzeichnung der Einwirkung von Fluglärm, der von Flugverkehr von Großflughäfen mit mehr als 50000 Bewegungen I Jahr ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

Lden /dB(A)	>55	>65	>75
Größe/km2	-	-	-

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

Lden /dB(A)	>55	>65	>75
N Wohnungen	-	-	-
N Schulgebäude	-	-	-
N Krankenhausgebäude	-	-	-

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

Lden /dB(A)	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70...≥75	>75
N	-	-	-	-	-

Lnicht /dB(A)	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70...≥75	>75
N	-	-	-	-	-

Lärmeinwirkung durch Schienenverkehr

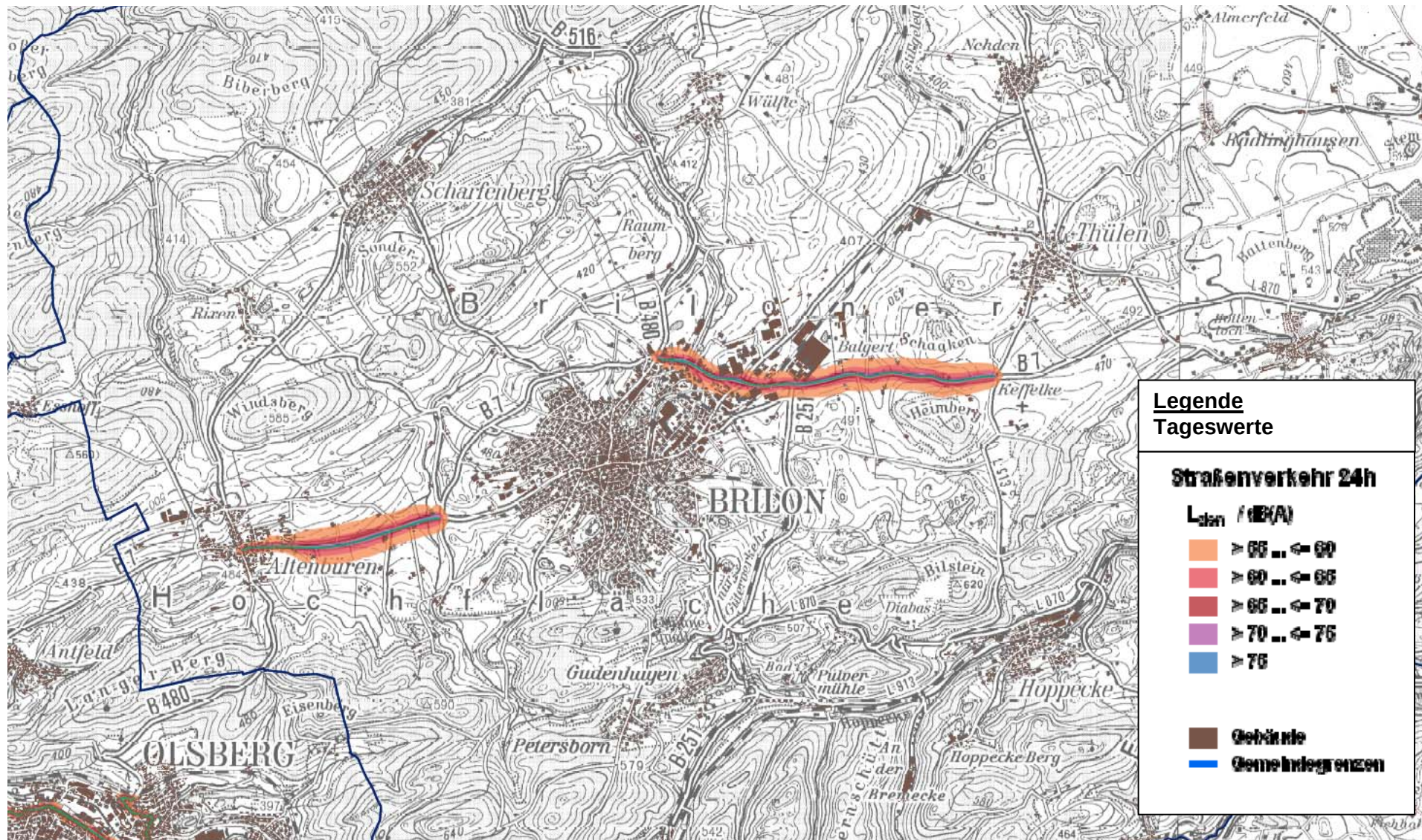
Zur Kennzeichnung der Einwirkung von Schienenverkehrslärm, der von Schienenwegen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr ausgeht.

Anmerkung:

Lden /dB(A)	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70...≥75	>75
N	-	-	-	-	-

Lnicht /dB(A)	>55...≥60	>60...≥65	>65...≥70	>70...≥75	>75
N	-	-	-	-	-

Anlage 2a Karte Tageswerte



Anlage 2b Karte Nachtwerte

